



## **Amtliche Mitteilungen**

**Nr. 45      22.12.2005**

Inhalt

Studienordnung des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen  
der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Bauingenieurwesen  
mit dem Abschluss Bachelor of Engineering (B.Eng.)

hier: Bekanntmachung vom 22. Dezember 2005

Der Präsident  
President

**Herausgeber:**

Präsident  
FH Wiesbaden  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung IV  
Carola Langer  
Tel.Nr.: 0611-9495-129  
Email: [clanger@rz.fh-wiesbaden.de](mailto:clanger@rz.fh-wiesbaden.de)

Nach § 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBL I. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBL I S. 218), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen am 28.9.2004, ergänzt am 9.11.2004, folgende Studienordnung beschlossen.  
Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 22. Dezember 2005

Prof. Dr. h.c. Clemens Klockner  
Präsident der FH Wiesbaden

# **STUDIENORDNUNG**

**des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen**

**der Fachhochschule Wiesbaden  
University of Applied Sciences**

**für den Studiengang  
Bauingenieurwesen  
mit dem Abschluss  
Bachelor of Engineering (B.Eng.)**

**vom 09.11.2004**

**Redaktionell ergänzt am 01.11.2005**



## § 1

### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Immatrikulationsordnung vom 29.12.2003, den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden vom 10.12.2002 in der jeweils gültigen Fassung und den Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung vom 09.11.2004 des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums Bauingenieurwesen im ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor of Engineering) an der Fachhochschule Wiesbaden.

## § 2

### Ziele des Studiums

(1) Allgemeines Ziel des Studienganges ist es, den Studierenden eine im Berufsfeld des Bauingenieurwesens anwendbare wissenschaftlich fundierte Qualifikation zu vermitteln. Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Methoden und Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbstständigem Lernen und kritischer Überprüfung der Tätigkeiten im Berufsfeld vermitteln, sowie die Befähigung zur effizienten Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern.

(2) Das Studium soll auf Aufgaben des Konstruierens, des Baubetriebes sowie der Planung technischer Infrastruktur und Umwelttechnik vorbereiten und sich an der technischen Entwicklung und den daraus resultierenden Gestaltungsaufgaben orientieren. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden in Verbindung mit Erfahrungen aus der Berufspraxis soll das Studienprogramm dazu befähigen, wissenschaftliche Grundlagen mit umsetzungsfähigen Lösungen im Berufsfeld zu verbinden.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss des Studienganges verleiht die Hochschule den Titel Bachelor of Engineering, abgekürzt: „B.Eng.“

## § 3

### Zulassungsvoraussetzung und Vorpraktikum

(1) Als Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang gemäß § 63 HHG in Verbindung mit Kapitel 13 der ABPO.

(2) Vor Aufnahme des Studiums soll eine fachbezogene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von 13 Wochen abgeleistet werden. Der Nachweis des Vorpraktikums muss im Verlauf des Studiums gemäß den Ergänzenden Bestimmungen zur Prüfungsordnung nachgewiesen werden.

(3) Ausländische Studierende müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser Sprachkenntnisse erfolgt durch das Akademische Auslandsamt der FH Wiesbaden.

## § 4

### Studiendauer und -beginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium drei Studienjahre (sechs Semester). Bei Immatrikulation im Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit.

(2) Das Studium kann im Sommersemester oder im Wintersemester begonnen werden.

## § 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul umfasst zusammengehörige Lehrinhalte und kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen der in § 9 angegebenen Form bestehen. Ein Modul wird innerhalb eines Studienjahres absolviert, in der Regel innerhalb eines Semesters.

(2) Das Studium setzt sich aus drei Studienphasen mit einem entsprechenden Modulangebot zusammen:

Eine Studienphase Grundstudium (s.	Anlage		1.1)
Eine erste Studienphase Hauptstudium (s.	Anlage	1.2)	und
Eine zweite Studienphase Hauptstudium (Vertiefungsstudium) (s. Anlage 1.3)			

(3) Die für die Studienorganisation maßgebenden Informationen und Anforderungen zu den Modulen (s. Anlagen 1.1 – 1.3) sind im vom Fachbereich fachbereichsöffentlich geführten Modulhandbuch zusammengefasst.

## § 6 Studienberatung

(1) Die Fachhochschule Wiesbaden unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung des Studiums, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten einer individuellen Profilgebung. Zur allgemeinen Studienberatung können zentrale Einrichtungen der Fachhochschule in Anspruch genommen werden. Ziel der Studienberatung des Fachbereichs Bauingenieurwesen ist eine inhaltliche und zeitlich sinnvolle Reihenfolge der Belegung von Modulen/ Lehrveranstaltungen für jeden Studierenden auf Grundlage des in Anlage 1 dargestellten Studienprogramms incl. der dargestellten Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung.

(2) Der Fachbereich gewährleistet dazu jedem Studierenden die Zuordnung eines persönlichen Mentors. Die Zuordnung erfolgt durch den zuständigen Studiendekan. Die Regeln zur Studienberatung werden durch Aushang des Dekans oder der Dekanin bekannt gemacht.

## § 7 Studienverlauf und Nachweis des Studiums

(1) Der Studienbeginn wird durch die Immatrikulation bestimmt.

(2) Jede/r Studierende ist verpflichtet, in der jeweiligen Studienphase Module nach Anlage 1 zu belegen. Die Belegung erfolgt unter Berücksichtigung von § 10 der vorliegenden Studienordnung.

(3) Entsprechend dem zeitlichen Aufwand des Studiums für ein Modul sind in der Anlage 1 Leistungspunkte (Credits) ausgewiesen. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls (Modulprüfungen / vgl. Prüfungsordnung) werden den Studierenden diese Credits anerkannt.

(4) In jedem Studienjahr sollen Module mit einer Wertigkeit von insgesamt 60 Credits absolviert werden.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Module des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen sind.

(6) Vor der Anmeldung zur Bachelor-Thesis müssen die berufspraktischen Tätigkeiten und der erfolgreiche Abschluss der Module der ersten Studienphase des Hauptstudiums erfolgreich absolviert sein. Näheres bestimmt die Prüfungsordnung.

(7) Das Studium ist mit dem Bestehen der nach der Prüfungsordnung letzten erforderlichen Prüfung abgeschlossen. Dies entspricht einem Nachweis von 180 Credits.



**§ 8****Inhalte und Organisation des Studiums**

(1) Einzelheiten über Inhalte und Organisation des Studiums sind in detaillierten Modulbeschreibungen mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch den Fachbereich beschrieben und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten. Die Modulbeschreibungen beinhalten Aussagen über zugehörige Lehrveranstaltungen, Lehrinhalte, Lehrmethoden, Lernziele, Voraussetzungen zur Teilnahme sowie zugehörige Studien- und Prüfungsleistungen der Module. Außerdem stellen sie verbindliche Festlegungen für die Module, darunter ihre Credits, die zugehörige Arbeitsbelastung für die Studierenden (Workload), die Art der Lehrveranstaltung, den Stundenumfang der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden) sowie ihre zeitliche Einordnung in das Studium dar. Notwendige inhaltliche Aktualisierungen bedürfen der Zustimmung des Studienausschusses und des Studiendekans und werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Inhalte des Grund- und Hauptstudiums sind durch obligatorisch zu studierende Module festgelegt. Zusätzliche Inhalte des Vertiefungsstudiums bestimmen sich aus den von den Studierenden belegten Wahlpflicht- und Wahlmodulen. Diese können je nach angestrebtem Schwerpunkt (Vertiefungsrichtung) variieren.

(3) Das Grundstudium soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Es beinhaltet mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen und Basiswissen für das Bauingenieurwesen. Im Grundstudium sind die in Anlage 1.1 genannten Module zu studieren.

(4) Der erste Teil des Hauptstudiums soll im zweiten Studienjahr absolviert werden. Es beinhaltet Grundlagen aller Fachgebiete des Bauingenieurwesens. Im ersten Teil des Hauptstudiums sind die in Anlage 1.2 genannten Module zu studieren.

(5) Das Vertiefungsstudium ist der zweite Teil des Hauptstudiums und soll im dritten Studienjahr absolviert werden. Es beinhaltet angewandte wissenschaftliche Grundlagen ausgewählter Fachgebiete des Bauingenieurwesens. Im Vertiefungsstudium sind die in Anlage 1.3 genannten Module zu studieren

(6) Im zweiten Teil des Hauptstudiums, dem Vertiefungsstudium können drei Vertiefungsrichtungen gewählt werden:

1. Bautechnik-Baukonstruktion
2. Bautechnik-Baubetrieb
3. Bauplanung-Umwelt

(7) Je nach gewählter Vertiefungsrichtung werden im zweiten Teil des Hauptstudiums, dem Vertiefungsstudium, unterschiedliche Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule angeboten.

Im Vertiefungsstudium Bautechnik-Baukonstruktion sind die in Anlage 1.3.1.1 genannten Module obligatorisch zu studieren (Pflicht-Module). Aus den in Anlage 1.3.1.2 genannten Modulen sind Module mit zusammen 12 Credits für das Studium auszuwählen (Wahlpflicht-Module). Aus den in Anlage 1.3.1.3. genannten Modulen sind Module mit zusammen 4 Credits für das Studium auszuwählen (Wahl-Module)

Im Vertiefungsstudium Bautechnik-Baubetrieb sind die in Anlage 1.3.2.1 genannten Module obligatorisch zu studieren (Pflicht-Module). Aus den in Anlage 1.3.2.2 genannten Modulen sind Module mit zusammen 8 Credits für das Studium auszuwählen (Wahl-Module).

Im Vertiefungsstudium Bauplanung-Umwelt sind die in Anlage 1.3.3.1 genannten Module obligatorisch zu studieren (Pflicht-Module). Aus den in Anlage 1.3.3.2. genannten Modulen sind Module mit zusammen 4 Credits für das Studium auszuwählen (Wahl-Module)

(8) Der Fachbereich gibt für den Studiengang in jedem Semester einen Stundenplan bekannt. Der Stundenplan regelt die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen während des Semesters und sichert



für Vollzeitstudierende in der Regelstudienzeit ein Studium bei Pflicht- und Wahlpflicht-Modulen möglichst ohne zeitliche Überschneidungen der Modulangebote zu.

## § 9

### Form der Lehrveranstaltung

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Lehr- und Lernformen:

**(V) Vorlesung**

Vorlesungen sind systematische Darstellungen wissenschaftlich fundierter Lehrinhalte. Es werden Fakten, Methoden und Zusammenhänge abgeleitet und vermittelt.

**(Ü) Übung**

In Übungen werden die in Vorlesungen oder anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte zur Lösung von Aufgaben angewendet. Nach Möglichkeit sollen von den Studierenden praxisrelevante Aufgaben bearbeitet werden.

**(SU) Seminaristischer**

**Unterricht**

Im seminaristischen Unterricht werden wissenschaftlich fundierte Lehrinhalte in Vorträgen präsentiert und mit den Studierenden interaktiv erörtert, wobei wissenschaftlich basiertes Arbeiten für Aufgaben der Ingenieurpraxis vermittelt wird. Studierende tragen mit eigenen Beiträgen zur Gestaltung der Lehrveranstaltung bei.

**(LP) Laborpraktikum**

Das Laborpraktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen über wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Studierenden dokumentieren ihre Ergebnisse und werten diese aus.

**(Pro) Projekt**

Im Projekt steht die eigenverantwortliche, methodische Arbeit im Mittelpunkt. Anhand einer Projektaufgabe werden wissenschaftliche Methoden zur Lösung von Problemstellungen erörtert, kritisch hinterfragt und auf ihre Anwendbarkeit untersucht. Basierend auf dieser Analyse werden konzeptionelle Lösungsvorschläge entwickelt und ein Durchführungsvorschlag erarbeitet und präsentiert.

## §10

### Modulangebot und Belegverfahren

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt die ordnungsgemäße Belegung des zugehörigen Moduls durch die Studentinnen/Studenten voraus.

(2) Eine Lehrveranstaltung wird nur angeboten, wenn das zugehörige Modul von mindestens 5 Studentinnen/Studenten belegt worden ist und wird gehalten, wenn mindestens 3 Studierende anwesend sind.

(3) Obligatorisch zu studierende Module (Module des Grund- und Hauptstudiums sowie Pflicht-Module des Vertiefenstudiums) werden mindestens einmal pro Studienjahr angeboten. Bei Wahlpflicht-Modulen entscheidet der Studiendekan, abweichend von §10 Satz 2, über ein Mindestangebot von Wahlpflicht-Modulen pro Jahr zur Gewährleistung der Studierbarkeit. In diesem Fall wird das Studienangebot auf das für die Studierbarkeit zwingend erforderliche Maß bei Reduzierung der Auswahlmöglichkeit für die Studierenden beschränkt.



## **§ 11 Studienbuch**

(1) Jede/r Studierende führt eigenverantwortlich ein Studienbuch. Mit dem Studienbuch erfolgt der Nachweis aller Belegungen sowie aller Studien- und Prüfungsleistungen. Das Studienbuch dokumentiert den Studienverlauf und ist Nachweis für die Zulassung zu Modulen (entsprechend zu Lehrveranstaltungen), zu Prüfungen und zur Bachelor-Thesis. Auf der Basis des Studienbuchs werden Abschlusszeugnis und Diploma-Supplement erstellt.

(2) Im Falle einer zentralen Erfassung aller Belegungen und Leistungsnachweise durch den Fachbereich ersetzt das semesterweise, persönlich ausgestellte Datenblatt für jede/n Studierenden die Eintragung im Studienbuch.

## **§ 12 Studienleistungen nach Ziffer 4.2 der ABPO**

(1) Die Termine für Studienleistungen werden frühzeitig festgelegt und fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung für das Studienbuch erteilt. Bestandene Studienleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

## **§ 13 Studienreform**

(1) Der Aufbau des Studiums und die Ziele der einzelnen Studienabschnitte, die Inhalte und Lernformen sind als ständige Aufgabe zu überprüfen und mit den allgemeinen Zielsetzungen der wissenschaftlichen Ausbildung abzustimmen.

(2) Der Fachbereich bewertet den Studiengang durch interne Evaluierung. Für die Evaluierung benennt das Dekanat eine/n Evaluierungsbeauftragten

(3) Inhalte und Organisation des Studiums werden bei Bedarf angepasst.

## **§ 14 Übergangsregelungen**

Es gilt eine Übergangsregelung bis Wintersemester 2009/2010 für Bewerber mit fachlich entsprechenden Diplomabschlüssen. Diese werden zu einem konsekutiven Studium zugelassen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden, rückwirkend zum 01.10.2005, in Kraft.

Professor Dipl.-Ing. M. Kühne  
Dekan des Fachbereichs  
Architektur und Bauingenieurwesen  
der Fachhochschule Wiesbaden

Prof. Dr.-Ing. R. Henrici  
Leiter des Prüfungsamtes  
der Fachhochschule Wiesbaden

Anlage 1: Studienprogramm

# **ANLAGE 1: Studienprogramm**



**Anlage 1: Studienprogramm**

**Anlage 1.1 Module des Grundstudiums**

\* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Sem.)	CP	Workload	SWS
Mathematik	11010	*	*	1 (1)	4	120 h	2V + 2Ü
Informatik / EDV / CAD / Zeichnen	11020	11021	Informatik/EDV	1 (1)	2	60 h	1V + 1Ü
		11022	CAD/Zeichnen	1 (1)	2	60 h	1V + 1Ü
Ingenieurmathematik	11030	*	*	1 (2)	4	120 h	2V + 2Ü
Technische Mechanik	11040	*	*	1 (1)	7	210 h	2V + 4Ü
Technische Hydraulik	11050	*	*	1 (2)	2	60 h	1V + 1Ü
Statik stat bestimmter Stabtragwerke	11060	*	*	1 (2)	4	120 h	1V + 3Ü
Baustoffkunde		11071	Bauchemie	1 (1)	1,5	45 h	0,5V+0,5Ü
		11072	Werkstoff Stahl + Holz	1 (1)	1,5	45 h	0,5V+0,5Ü
		11073	Technologie d Massivbaustoffe	1 (2)	4	120 h	2V + 2Ü
Grundlagen der Baukonstruktion	11080	*	*	1 (1)	4	120 h	2V + 2Ü
Grundlagen der Bauphysik	11090	*	*	1 (2)	4	120 h	2V + 2Ü
Vermessung	11100	*	*	1 (1)	4	120 h	1V + 3LP
Recht unc Wirtschaft im Bauwesen (Grundlagen)		11111	Baurecht	1 (2)	2	60 h	2V
		11112	Betriebswirtschaft	1 (2)	2	60 h	2V
Planung und Umweltschutz		11121	Planungsgrundlagen	1 (2)	2	60 h	1V + 1Ü
		11122	Abfall + Umwelt	1 (2)	3	90 h	1V + 1Ü
Schlüsselqualifikationen		11131	Berufsorientierung	1 (1)	2	60 h	2 SU
		11132	Einführung in wiss. Arbeiten	1 (1)	2	60 h	2 SU
		11133	English f. Architects and Civil Engineers	1 (2)	3	90 h	2 SU



**Anlage 1.2 Module der ersten Phase des Hauptstudiums**

\* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Sem.)	CP	Workload	SMS
Statik stat unbest. Stabtragwerke	12010	*	*	2 (3)	4	120 h	1V + 3Ü
Massivbau Grundlagen Bemessung	12020	*	*	2 (3)	4	120 h	2V + 2Ü
Massivbau Grundlagen Bewehrung	12030	*	*	2 (4)	4	120 h	2V + 2Ü
Beton-Praktikum	12040	*	*	2 (3)	3	90 h	1V + 1LP
Stahlbau Grundlagen	12050	*	*	2 (4)	4	120 h	2V + 2Ü
Grundlagen des Holzbaus	12060	*	*	2 (3)	4	120 h	2V + 2Ü
Bodenmechanik	12070	12071	Bodenmechanik	2 (3)	4	120 h	2V + 2Ü
		12072	Bodenmechanisches Praktikum	2 (4)	3	90 h	2 LP
Wasserbau Wasserwirtschaft	12080	*	*	2 (4)	4	120 h	2V + 2Ü
Siedlungswasserwirtschaft	12090	*	*	2 (3)	4	120 h	2V + 2Ü
Grundbau	12100	*	*	2 (4)	4	120 h	2V + 2Ü
Straßenwesen	12110	*	*	2 (4)	4	120 h	2V + 2Ü
Bauorganisation Vertragswesen	12120	*	*	2 (3)	4	120 h	2V + 2Ü
Grundlagen der Baukostenermittlung Fertigungstechnik Arbeitssicherheit	12130	12131	Grundlagen der Baukostenermittlung	2 (4)	2	60 h	1V + 1Ü
		12132	Fertigungstechnik	2 (4)	2	60 h	1V + 1Ü
		12133	Arbeitssicherheit	2 (4)	2	60 h	1V + 1Ü
Schlüsselqualifikationen	12140	12141	Projektorganisation	2(3)	2	60 h	2 SU
		12142	Grundlagen der Kommunikation im Bauwesen	2(3) o. 2(4)	2	60 h	2 SU

**Anlage 1.3 Module des Vertiefungsstudiums (zweite Phase des Hauptstudiums)**

Pflicht-Module sind Module, die für die jeweilige Vertiefungsrichtung verbindlich sind. Wahlpflicht-Module sind aus einem für die jeweilige Vertiefungsrichtung festgelegten Angebot wählbare Module, von denen eine bestimmte Anzahl von Credits studiert werden müssen. Wahl-Module sind aus einem semesterweise durch den Fachbereich veränderbaren Angebot wählbare Module von denen eine bestimmte Anzahl an Credits nachgewiesen werden muss.

**Anlage 1.3.1.1 Pflicht-Module des Vertiefungsstudiums Konstruktiv**

\* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Sem.)	CP	Workload	SWS
Statik räumlicher Systeme	13010	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Massivbau Deckensysteme und Torsionsnachweis	13020	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Stahlbau Grundlagen Stabilität u. Konstruktion	13030	*		3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Grundlagen des Ingenieur-Holzbaus	13040	*		3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Technologie der Bauerhaltung	13050	13051	Technologie der Massivbauerhaltung	3 (5/6)	3	90 h	2SU + 1LP
		13052	Schweißtechnik	3 (5/6)	1	30 h	1 SU
Bauorganisation Vertragswesen Vertiefung	13420	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 1Ü
Projekt Tragwerksplanung Bachelor	13070	*	*	3 (5/6)	5	150 h	1SU+3Pro
Berufspraktische Tätigkeit	13080			3 (5/6)	9	270 h	—
Bachelor-Thesis	13090			3 (5/6)	6	180 h	—
				Σ	<b>44</b>		



**Anlage 1.3.1.2 Wahlpflicht-Module des Vertiefungsstudiums Konstruktiv**

\* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr	CP	Workload	SWS
Statik mit finiten Elementen	24010	*	*	3 (5/6)	6	180 h	2SU + 2Ü
Massivbau Stabilität + Detailbereiche	24020	*	*	3 (5/6)	6	180 h	2SU + 2Ü
Stahlbau Vertiefung Stabilität und räumliche Aussteifung	24030	*	*	3 (5/6)	6	180 h	2SU + 2Ü
Ingenieur-Holzbau	24230	*	*	3 (5/6)	6	180 h	2SU + 2Ü
Ausgewählte Kapitel der Baukonstruktion	24040	24041	Brandschutz	3 (5/6)	2	60 h	2 SU
		24042	Erweiterte Baukonstruktionslehre	3 (5/6)	4	120 h	1SU + 1Ü
<b>Anzahl der aus diesen Modulen nachzuweisenden Credits:</b>					<b>12</b>		



**Anlage 1.3.1.3 Wahl-Module des Vertiefungsstudiums Konstruktiv**

\* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Sem.)	CP	Workload	SWS
Module nach 1.3.1.2 die nicht als Wahlpflichtmodule belegt wurden							
Erweiterte Betontechnologie-Betontechnik	13200	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2LP
Erweiterte Betontechnologie-Bauausführung	13210	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2LP
Sonderqualifikationen Baubetrieb	13220	13221	Betriebsführung	3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
		13222	Kostenrechnung DIN 276	3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
		13223	Schlüsselfertiges Bauen	3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
Module, die vom Fachbereich als Angebot für das Studienprogramm förmlich bekannt gegeben werden	13500-13590		Nach Anerkennung	3 (5/6)	4	60 h-120 h	Nach Angabe
Module, die auf Antrag vom Prüfungsausschuss als Wahlmodul anerkannt werden	13600-13690		Nach Anerkennung	3 (5/6)	4	60 h-120 h	Nach Angabe
<b>Anzahl der aus diesen Modulen nachzuweisenden Credits:</b>					<b>4</b>		

**Anlage 1.3.2.1 Pflicht-Module des Vertiefungsstudiums Baubetrieb**

\* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Sem.)	CP	Workload	SWS
Baukostenermittlung und Baukostensteuerung	13400	13401	Baukostenermittlung und Baukostensteuerung	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
		13402	Projekt Baukosten	3 (5/6)	6	180 h	4 Pro
Bauorganisation Vertragswesen Vertiefung	13420	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Projekt Vertragswesen	13430	*	*	3 (5/6)	6	180 h	4 Pro
Hochbautechnik	13440	13441	Hochbautechnik Ingenieurbau	3 (5/6)	3	90 h	1SU + 1Ü
		13442	Hochbautechnik Schalungstechnik	3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
Tiefbautechnik	13450	13451	Kanalbau Rohrleitungsbau	3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
		13452	Straßenbautechnik	3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
MB Deckensysteme + Torsionsnachweis	13020	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Stahlbau Grundlagen Stabilität u. Konstruktion	13030	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Berufspraktische Tätigkeit	13080			3 (5/6)	9	270 h	—
Bachelor-Thesis	13090			3 (5/6)	6	180 h	—
				Σ	<b>52</b>		



**Anlage 1.3.2.2 Wahl-Module des Vertiefungsstudiums Baubetrieb**

\* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Sem.)	CP	Workload	SWS
Erweiterte Betontechnologie-Betontechnik	13200	*	*	3 (5/6)	4	120 h	3SU + 1LP
Erweiterte Betontechnologie-Bauausführung	13210	*	*	3 (5/6)	4	120 h	3SU + 1LP
Projekt Tragwerksplanung BA	13070	*	*	3 (5/6)	5	150 h	1SU+3Pro
Sonderqualifikationen Baubetrieb	13220	13221	Betriebsführung	3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
		13222	Kostenrechnung DIN 276	3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
		13223	Schlüsselfertiges Bauen	3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
Recht der Ingenieure	13230	*	*	3 (5/6)	2	60 h	2V
Ausgewählte Kapitel der Baukonstruktion	24040	24041	Brandschutz	3 (5/6)	2	60 h	2 SU
		24042	Erweiterte Baukonstruktionslehre	3 (5/6)	4	120 h	1SU+1Ü
Technologie der Bauerhaltung <sup>1)</sup>	13050	13051	Technologie der Massivbauerhaltung	3 (5/6)	3	90 h	2SU + 1LP
		13052	Schweißtechnik	3 (5/6)	1	30 h	1 SU
Grundlagen des Ingenieur-Holzbaus <sup>1)</sup>	13040	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Statik räumlicher Systeme <sup>1)</sup>	13010	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Module, die vom Fachbereich als Angebot für das Studienprogramm förmlich bekannt gegeben werden	13500-13590		Nach Anerkennung	3 (5/6)	4	60 h–120 h	Nach Angabe
Module, die auf Antrag vom Prüfungsausschuss als Wahlmodul anerkannt werden	13600-13690		Nach Anerkennung	3 (5/6)	4	60 h–120 h	Nach Angabe
<b>Anzahl der aus diesen Modulen nachzuweisenden Credits:</b>					<b>8</b>		

<sup>1)</sup> Zum Folgestudium „Angewandte Bautechnologie“ (M.Eng) im Fachbereich 02 der FH Wiesbaden sollen die Credits anhand einer Auswahl dieser gekennzeichneten Module erbracht werden.



**Anlage 1.3.3.1 Pflicht-Module des Vertiefungsstudiums Bauplanung/Umwelt**

\* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Sem.)	CP	Workload	SWS
Hydrologie und Wasserwirtschaft	13700	*		3 (5/6)	5	150 h	2SU+1Ü+1LP
Wasserversorgung	13710	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU+1Ü+1LP
Abwassertechnik	13720	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Abfalltechnik	13730	*	*	3 (5/6)	5	150 h	2SU + 2Ü
Verkehrswesen	13740	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Schienenverkehrswesen Verkehrstechnik	13750	13751	Schienenverkehrswesen	3 (5/6)	2	60 h	2 SU
		13752	Verkehrstechnik	3 (5/6)	3	90 h	1SU + 1Ü
Bauorganisation Vertragswesen Vertiefung	13420	*	*	3 (5/6)	4	120 h	2SU + 2Ü
Planung / Umweltrecht	13760	*	*	3 (5/6)	5	150 h	2SU + 2Ü
GIS/ CAD	13770	13771	GIS	3 (5/6)	3	90 h	1SU + 1Ü
		13772	CAD (Anwendungsprogramme)	3 (5/6)	2	60 h	2 SU
Berufspraktische Tätigkeit	13080			3 (5/6)	9	270 h	—
Bachelor-Thesis	13090			3 (5/6)	6	180 h	—
				Σ	<b>56</b>		

**Anlage 1.3.3.2 Wahl-Module des Vertiefungsstudiums Bauplanung/Umwelt**

\*Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Sem.)	CP	Workload	SWS
Wirtschaft und Umwelt	13800	13801	Volkswirtschaft und Umweltvorsorge	3 (5/6)	2	60 h	2 SU
		13802	Betriebswirtschaft und Umweltschutz	3 (5/6)	2	60 h	2 SU
Sonderqualifikationen Baubetrieb	13220	13221	Betriebsführung	3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
		13222	Kostenrechnung DIN 276	3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
		13223	Schlüsselfertiges Bauen	3 (5/6)	2	60 h	1SU + 1Ü
Module, die vom Fachbereich als Angebot für das Studienprogramm förmlich bekannt gegeben werden	13500- 13590		Nach Anerkennung	3 (5/6)	4	60 h-120 h	Nach Angabe
Module, die auf Antrag vom Prüfungsausschuss als Wahlmodul anerkannt werden	13600- 13690		Nach Anerkennung	3 (5/6)	4	60 h-120 h	Nach Angabe
<b>Anzahl der aus diesen Modulen nachzuweisenden Credits:</b>					<b>4</b>		